



Statuten

I. Gründung, Name, Sitz

Unter dem Namen „Ski Club am Bachtel“, im weiteren SCB genannt, besteht ein am 14. Dezember 1935 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Sitz des Vereins ist 8636 Wald.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski Verband (Swiss-Ski) und dem Zürcher Ski Verband (ZSV) an. Der SCB ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und ZSV bilden ergänzende Bestandteile zu den vorliegenden Clubstatuten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Kamerad, Junior und Senior, Wettkämpfer usw. umfassen jeweils die Angehörigen beiderlei Geschlechts.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 1

Der SCB bezweckt die Förderung und Pflege des nordischen Skisportes sowie die Kameradschaft und die Geselligkeit.

Art. 2

Der Zweck soll erreicht werden durch

- 2.1 Organisation von Skitouren, Wanderungen und Kursen im Winter und im Sommer.
- 2.2 Organisation von Wettkämpfen.
- 2.3 Organisation von Trainingskursen für Wettkämpfer und Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Skiwettkämpfen.
- 2.4 Förderung des nordischen Jugendskisportes durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO).
- 2.5 Förderung des Breitensportes, insbesondere des Skilanglaufs und Skiwanderns.
- 2.6 Förderung des Vereins „Panoramaloipe Gibswil“.
- 2.7 Herausgabe einer Clubzeitung.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Der SCB besteht aus

- 3.1 Jugendorganisation (JO)
- 3.2 Junioren, Senioren (= Aktivmitglieder)
- 3.3 Veteranen / 25 Jahre Mitgliedschaft Swiss-Ski
- 3.4 Ehrenmitglieder
- 3.5 Freimitglieder / 40 Jahre Mitgliedschaft Swiss-Ski

Art. 4 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Anmeldung muss mündlich oder schriftlich beim Vorstand des SCB erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Mitglieder von 16 bis 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet.

Jedes Aktivmitglied ist automatisch auch Mitglied im Verein Panoramaloipe Gibswil.

Art. 5 Veteranen / 25 Jahre Mitgliedschaft Swiss-Ski

Wer 25 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied ausweist, kann vom SCB zum Swiss-Ski-Veteran ernannt werden. Als solches hat es Anrecht auf das Swiss-Ski-Abzeichen mit Silberrand.

Jeder Veteran ist automatisch auch Mitglied im Verein Panoramaloipe Gibswil.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die sich um den SCB besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie bezahlen einen reduzierten Clubbeitrag.

Jedes Ehrenmitglied ist automatisch auch Mitglied im Verein Panoramaloipe Gibswil.

Art. 7 Freimitglieder / 40 Jahre Mitgliedschaft Swiss-Ski

Wer 40 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied ausweist, kann vom SCB zum Swiss-Ski-Freimitglied ernannt werden. Als solches hat es Anrecht auf das Swiss-Ski-Abzeichen mit Goldrand. Freimitglieder, welche bis zur ordentlichen GV 2016 als solche ernannt wurden, müssen ausserdem keinen Mitgliederbeitrag bezahlen.

Jedes Freimitglied ist automatisch auch Mitglied im Verein Panoramaloipe Gibswil.

Art. 8 Mitglieder der Jugendorganisation (JO)

Der JO können Knaben und Mädchen im Alter von 0 bis 15 Jahren angehören.

Art. 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Eine Austrittserklärung aus dem SCB muss dem Vorstand bis zum 30. April schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert gilt.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCB nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Als letzte Mahnung kann der Beitrag per Nachnahme eingezogen werden.

Ein Ausschluss durch die Generalversammlung ist auch möglich, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des SCB verstösst.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im SCB endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Verein Panoramaloipe Gibswil.

Art. 10 Personendaten

Folgende Personendaten werden bei Aufnahme in den SCB von allen Aktivmitgliedern gespeichert:

- 10.1 Name und Vorname inkl. Wohn- und E-Mail-Adresse
- 10.2 Telefonnummer
- 10.3 Geburtsdatum
- 10.4 Beitrittsjahr

Zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben darf der SCB oben genannte Personendaten an seine übergeordneten Verbände weitergeben.

Mitglieder, die mit der Bekanntgabe ihrer E-Mail-Adresse nicht einverstanden sind, haben das Recht, die Weitergabe zu unterbinden. Dies muss schriftlich erfolgen. Eine Begründung dazu ist nicht notwendig.

Art. 11

Die unter Art. 10.1 und 10.2 aufgeführten Angaben sind für alle Aktivmitglieder einsehbar unter der Voraussetzung, sie nicht an Dritte weiterzuleiten.

An seine Sponsoringpartner darf der SCB die unter Art. 10.1 aufgeführten Angaben weitergeben mit der Auflage, diese nur für eigene, dem Vorstand im Voraus klar bekannt gegebene, Zwecke wie Eigenwerbung zu verwenden und anschliessend wieder zu löschen.

Mitglieder, die mit der Handhabung von Art. 11 der vorliegenden Statuten nicht einverstanden sind, haben das Recht, die Herausgabe in oben genanntem Umfang zu unterbinden. Dies muss schriftlich erfolgen. Eine Begründung dazu ist nicht notwendig.

IV. Ethik-Charta

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport (BASPO) bilden die Grundlagen für Aktivitäten des SCB und sind in Anhang 1 zu diesen Statuten aufgeführt.

V. Finanzielles

Art. 12

Das Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 13

Die Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien werden durch die Generalversammlung festgesetzt und sind in Anhang 2 zu diesen Statuten aufgeführt.

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des SCB haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Organe

Art. 15

Die Organe des SCB sind

- 14.1 Generalversammlung
- 14.2 Vorstand
- 14.3 Fährnich
- 14.4 Rechnungsrevisoren

Art. 16 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Art. 17

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Art. 18

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 19

Die Geschäfte der Generalversammlung sind in der Regel

- 19.1 Protokoll der letzten Versammlung
- 19.2 Jahresberichte
- 19.3 Mutationen
- 19.4 Jahresrechnung und Budget
- 19.5 Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes
- 19.6 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 19.7 Wahlen
- 19.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern, Veteranen und Freimitgliedern

Art. 20

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Antrag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 21

Der Vorstand kann weitere Clubversammlungen einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn diese vom Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 22 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des SCB und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich. Er kann zusätzliche Kommissionen bilden und sich dadurch entlasten.

Er besteht aus

22.1 Präsident

22.2 Sekretär

22.3 Finanzchef

22.4 Ressortvorständen

Die Generalversammlung kann den Vorstand erweitern.

Art. 23

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 24

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangt, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt. Ausnahmsweise kann eine Entscheidung auch auf dem Zirkularweg gefällt werden, wobei ein solcher Beschluss der Einstimmigkeit bedarf.

Art. 25

Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Generalversammlung genehmigt worden sind. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus bis zu maximal CHF 5'000.00 pro Geschäft eingehen, jedoch bis zu maximal CHF 10'000.00 pro Vereinsjahr.

Art. 26

Der Vorstand vertritt den SCB nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 27

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Art. 28 Fähnrich

Die Generalversammlung wählt einen Fähnrich für die Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Fähnrich verpflichtet sich, den SCB bei Bedarf zu repräsentieren. Er wird vom Vorstand aufgeboten.

Art. 29 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Clubvorstandes. Über ihre Kontrollarbeit verfassen sie einen Bericht zu Händen der Generalversammlung.

VII. Auflösung des SCB

Die Auflösung des SCB kann nicht erfolgen, solange sich 10 Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

Im Falle der Auflösung des SCB ist das Clubvermögen der Gemeinde 8636 Wald zu treuen Händen zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren kein neuer Club mit gleichem Zweck, Namen und Sitz gegründet, wird allfälliges Vermögen je zur Hälfte Swiss-Ski und dem ZSV für die Förderung des nordischen Skisportes zur Verfügung gestellt.

VIII. Statutenänderung

Art. 30

Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Art. 31

Diese Statuten wurden von Swiss-Ski genehmigt und von der Generalversammlung des SCB am 19. Mai 2017 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft.

Ski Club am Bachtel

Stefan Keller
Präsident

Cornelia Porrini
Sekretärin

Wald, 19. Mai 2017

Anhänge

Anhang 1 Ethik-Charta im Sport

Anhang 2 Jahresbeiträge



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

... for the **SPIRIT** of **SPORT**

Anhang 2 Jahresbeiträge

CHF 70	JO-Mitglieder bis zum vollendeten 11. Altersjahr
CHF 90	JO-Mitglieder ab dem 12. Altersjahr
CHF 90	Junioren und Senioren (1. Swiss-Ski angeschlossener Verein)
CHF 50	Junioren und Senioren (ab 2. Swiss-Ski angeschlossener Verein)
CHF 60	Ehrenmitglieder
CHF 0	Freimitglieder (Ernennung bis und mit GV 2016)

Die im Anhang 2 aufgeführten Jahresbeiträge inkl. Abgaben an die übergeordneten Verbände (ZSV und Swiss-Ski) sind an der Generalversammlung vom 19. Mai 2017 genehmigt worden.